

Satzung des Turnvereins Trennfurt am Main 1908 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein Trennfurt 1908 eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Klingenberg am Main.

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände bzw. Organisationen:
Bayer. Turnverband und Deutscher Turnerbund
Bayer. Landessportverband

Eine Mitgliedschaft ist auch bei anderen Verbänden möglich.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Turnverein Trennfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Turnverein Trennfurt 1908 e.V. betreibt das Turnen als umfassende Leibesübung in ihrer Vielfältigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- (2) Er ermöglicht die Ausübung des Sports im allgemeinen.

- (3) Der Turnverein Trennfurt 1908 e.V. will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und Menschenwürde bilden helfen.
- (4) Der Turnverein Trennfurt 1908 e.V. hat die Aufgabe, innerhalb der bestehenden und neu zu bildenden Abteilungen, den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich sportlich und kulturell im Interesse der Gemeinschaft zu betätigen.
- (5) Dabei gelten ausschließlich die Grundsätze des Amateursports.
- (6) Die einzelnen Sportarten bilden selbständige Abteilungen. Sie haben nur ausübende Mitglieder. Verantwortlich ist jeweils der Abteilungsleiter.

§ 4

Zweckerreichung

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, Spiel- und sonstigen Übungen im Rahmen des Vereinszwecks;
- Vorbereitung zur Ablegung sowie Abnahme von Sportabzeichen;
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten, evtl. bezahlten Übungsleitern;
- Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltung, Wanderungen, Vorträgen, Kursen, gelegentlichen Festlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes;
- Unterhaltung der vereinseigenen Sportstätten sowie der Turn- und Sportgeräte, soweit es die finanziellen Möglichkeiten erlauben;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Beteiligung an Wettkämpfen und Spielen in übergeordneten Verbänden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied ist jeder, der bei Inkrafttreten dieser Satzung als Mitglied des TVT geführt wird.
- (2) Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Datum der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, falls der Vorstand die Aufnahme nicht ablehnt. In diesem Fall beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Von allen aktiv sporttreibenden Mitgliedern kann der Vorstand eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit verlangen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß aus dem TVT oder durch Tod.
- (7) Die im voraus entrichteten Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (8) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 6
Ausschluß

- (1) Der Vorstand behält sich den Ausschluß eines Mitgliedes vor, wenn:
 - a) das Mitglied seinen Zahlungen nicht nachkommt
 - b) Verstöße und Verfehlungen gegen Zwecke und Interessen des Vereins vorliegen;
 - c) unehrenhafte Handlungen vorliegen.

- (2) Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (3) die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Über evtl. Wiederaufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein diesbezüglicher Antrag kann frühestens nach 12 Monaten, vom Ausschluß an gerechnet, gestellt werden.
- (4) Alle diesbezüglichen Beschlüsse sind per Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Maßregeln

- (1) Ein Mitglied kann aus weniger schwerwiegenden Anlässen als denen, die zu einem Ausschluß gem. § 6 berechtigen, mit vereinsinternen Maßregeln gelegt werden.
- (2) Diese Maßregeln sind:
 - mündliche Anmahnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - Geldbuße bis zum Betrag von € 100,--
 - Sperre bis zu einem Jahr für Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört.
- (3) Die Maßregeln können auch nebeneinander erteilt werden.
- (4) Mündliche Anmahnungen können unmittelbar aus dem Anlaß einer Verfehlung durch den dafür Zuständigen ausgesprochen werden. Über alle übrigen Maßregeln entscheidet der Vorstand. Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
- (5) Alle Maßregeln, außer der mündlichen Anmahnung, sind dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und Staffelung sowie evtl. Umlagen für besondere Maßnahmen werden von der Generalversammlung festgelegt. Sie treten frühestens zum 01.01. des darauffolgenden Jahres in Kraft.
- (2) Die Abteilungen dürfen keine eigenen Beiträge erheben.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat. Die Beiträge werden fällig bei jährlicher Zahlungsweise am 1. Februar eines Jahres.
Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel auf ein Konto des Turnvereins.
- (4) Stundungen sind bei der Vorstandschaft schriftlich zu beantragen.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Grundsätzlich haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht in dieser Satzung oder anderen Vereinsbestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind.
- (2) Alle Mitglieder haben für die Erhaltung des Vereinsvermögens sowie für das Wohl und die Förderung des Vereins einzutreten.
- (3) Jedes aktive Mitglied zwischen 16 und 65 Jahren ist verpflichtet, Arbeitsstunden pro Kalenderjahr für den Turnverein Trennfurt zu leisten. Leistet er diese Arbeitsstunden innerhalb eines Kalenderjahres nicht oder liegt keine abgezeichnete Arbeitskarte zum 1. Februar des Folgejahres vor, ist der Turnverein Trennfurt berechtigt, ihm pro nicht geleisteter Stunde eine Gebühr zu berechnen.
Näheres wird in der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In Versammlungen haben die Mitglieder beratende und beschließende Stimme.

- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind volljährige, geschäftsfähige Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuß

§ 12 Mitgliederversammlung

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Klingenberg unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.
- (2) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
- Berichte
 - Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - Anträge

- Sonstiges

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe von Zweck und Gründen den Antrag stellt oder
- mehr als $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtsperiode ausscheiden.

Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen seit Vorliegen des Grundes zu erfolgen.

§ 15

Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder bei Wahlen zwei oder mehr Kandidaten vorgeschlagen sind.

§ 16

Besondere Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse über die Neufestsetzung von Beiträgen sind mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse über die Abänderung des Namens und des Vereinszwecks müssen mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Für Beschlüsse über sonstige Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Eine Auflösung des Vereins ist in § 24 der Satzung geregelt.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- drei gleichberechtigte Stellvertreter
- Kassenwart
- Schriftführer
- Vermögenswart
- Jugendwart
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu drei Beisitzer

(2) Der Vorstand führt den Verein.

Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlußfähig, wenn fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, gefaßt.

(3) Der Vorstand hat die ihm in dieser Sitzung und anderen

Vereinsbestimmungen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie Anregungen und Anliegen der Abteilungen oder Ausschüsse zu behandeln.

Er ist außerdem für Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit schnell erledigt werden müssen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Zusammenkünften der Abteilungen, Ausschüsse und der Jugend beratend teilzunehmen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, daß die stellvertretenden Vorsitzenden zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt sind.

§ 18 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- Vorstandschaft
- Abteilungsleitern

§ 19 Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand kann

einen Wirtschaftsausschuß und
einen Vergütungsausschuß
sowie weitere Ausschüsse berufen und deren Aufgaben regeln.

§ 20 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
Diese Bestimmungen gelten analog auch für Abteilungen mit kulturellen oder gesellschaftlichen Zielsetzungen.
- (2) Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Er wird in der Regel durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. In diesem Fall bedarf die Wahl der Genehmigung durch den Vorstand. Der Abteilungsleiter kann auch durch den Vorstand berufen werden.
- (3) Der Abteilungsleiter ist berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Die Einberufungsfrist des § 12 dieser Satzung gilt entsprechend.
Vor der Einberufung ist der 1. Vorsitzende zu unterrichten. Mit ihm ist über den Grund der Einberufung zu beraten.

- (4) Verweigert der Vorstand seine Zustimmung zur Gründung einer Abteilung oder die Genehmigung der Wahl eines Abteilungsleiters oder einer Abteilungsordnung, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 21

Wahlen und Berufungen

- (1) Der von der Jugend des Vereins gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Kommt eine Wahl nicht zustande oder wird der gewählte Jugendwart von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so kann vom Vorstand ein Vereinsmitglied bis zu einer gültigen Neuwahl mit der Vertretung der Jugend kommissarisch beauftragt werden.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist, soweit nicht spezielle einschränkende Vorschriften bestehen, zulässig.
- (4) Für die Berufung von Ausschußmitgliedern und Abteilungsleitern gelten die besonderen Vorschriften der § 19 und § 20. Übungsleiter und sonstige, für besondere Aufgaben erforderliche Mitarbeiter werden vom Vorstand berufen.

§ 22

Protokolle

- (1) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefaßten Beschlüsse im vollen Wortlaut sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten sein müssen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen sowie von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (3) Im übrigen sind über sämtliche Sitzungen oder sonstige Zusammenkünfte von Ausschüssen, Abteilungen oder der Jugend des Vereins Niederschriften anzufertigen.
Sie sind vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. sonstigen Zusammenkunft

und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 23 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch den Vermögenswart und zwei Kassenprüfer geprüft, wobei mindestens zwei dieser Personen gleichzeitig prüfen müssen.

Die Kassenprüfer geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassenwartes.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die als einzigen Tagesordnungspunkt hat:
„Auflösung des Vereins“
- (2) Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Klingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden ist.

§ 25 Ergänzende Ordnungen

- (1) In Ergänzung zu dieser Satzung kann sich der Verein eine Wahl-, eine Finanz- und eine Ehrungsordnung geben.

- (2) Die Jugend des TVT gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand genehmigt und von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
Bei Änderungen ist entsprechend zu verfahren.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am
07. April 2004 beschlossen.
Damit tritt die bisher gültige Satzung vom 08. November 1996 außer Kraft.

Jugendordnung des Turnverein Trennfurt 1908 e.V.

Der Turnverein Trennfurt gibt sich, bewußt der Verantwortung für die ihm anvertrauten Jugendlichen, folgende Jugendordnung:

Der Turnverein Trennfurt 1908 e.V. will mithelfen, die Jugendlichen zu vielseitig interessierten, sozial gesinnten und lebensstüchtigen Staats- und Gemeindebürgern heranzubilden.

Dies geschieht vor allem auch durch vielseitige sportliche Ausbildung der Jugendlichen.

§ 1

Der Turnverein Trennfurt 1908 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter an.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.

§ 4

Organe

Organe sind:

- die Jugendversammlung und
- die Jugendleitung

§ 5

Jugendversammlung

Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Jugendversammlung. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Zusammensetzung:

- Vereinsjugendleitung
- alle jugendlichen Mitglieder des Turnvereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
- alle Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit des Turnvereins.

Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 10 Jahre alt sein.

Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende sowie die

Abteilungsjugendleiter/innen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muß bei der Wahl mindestens 14, dürfen aber noch nicht 18 Jahre alt sein.

Aufgaben der Jugendversammlung:

- Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung
- Bestätigung der JugendleiterInnen der Abteilungen
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie wählt für die Dauer von 2 Jahren die Jugendleitung.

Die Jugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Vereinsjugendsprecherin
- den Beisitzern und Beisitzerinnen

Die Jugendversammlung hat mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung stattzufinden.

Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsvorstandschaft.

§ 6
Jugendkasse

Der Jugendkassenwart hat Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen von Jugendveranstaltungen anfallen, nach § 7 der Finanzordnung des TV Trennfurt kurzfristig, d. h. innerhalb von 4 Wochen mit dem Kassenwart des Vereins ordnungsgemäß abzurechnen.

Hierbei ist § 5 der Finanzordnung des TV Trennfurt zu beachten. Die Jugendkasse wird auf einem eigenen Kontoblatt geführt.

§ 7
Protokolle

Über die Jugendversammlungen sind Protokolle zu führen, die die gefaßten Beschlüsse, sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 8
Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft richtet sich nach § 5 der Satzung des TV Trennfurt.

§ 9
Ausschluß und Maßregelung

Den Ausschluß oder die Maßregelung eines Jugendlichen im TV Trennfurt behält sich der Vorstand des TV Trennfurt vor, wenn nach § 6 oder § 7 der Vereinssatzung ein schwerwiegender Grund vorliegt.

§ 10
Beiträge

Neben dem Mitgliedsbeitrag des TV Trennfurt dürfen nach § 8 der Vereinssatzung keine gesonderten Beiträge von dem Jugendlichen erhoben werden.

§ 11
Rechte und Pflichten

Grundsätzlich richten sich alle Rechte und Pflichten der Vereinsjugend nach § 9 der Vereinssatzung.

§ 12
Ergänzende Bestimmung

Die Jugendordnung ist vom Vorstand des TV Trennfurt zu genehmigen und von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Alle nicht in dieser Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung und den dazu erlassenen Ordnungen des TV Trennfurt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde vom Vorstand des TV Trennfurt am 23. März 2004 genehmigt und von der Generalversammlung am 07. April 2004 bestätigt.

Damit tritt die bisherige Jugendordnung von 1994 außer Kraft.